



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Stadt Donaueschingen
Postfach 1540
78156 Donaueschingen

Stadtverwaltung Donaueschingen					
Finanzen					
31. Jan. 2020 <i>HKM</i>					
OB	BM	PR	Wifö	8	9
1	2	3	4	5	6
71	72	73	74		

Freiburg i. Br. 23.01.2020

Name Matthias Mahler

Durchwahl 0761 208-1052

Aktenzeichen 14-2241.1

(Bitte bei Antwort angeben)

Stadtverwaltung Donaueschingen					
Zentrale Steuerung					
30. Jan. 2020					
OB	BM	PR	Wifö	IN	
2	3	4	5	6	7
12	13	14		8	9

Haushalt 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Vorlage des Haushaltsplans und der Wirtschaftspläne für das Jahr 2020 werden folgende Entscheidungen getroffen:

I. Haushaltssatzung

Nach § 81 Abs. 2 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2019 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

II. Eigenbetrieb „Wasserwerk“

1.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.11.2019 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasserwerk“ für das Wirtschaftsjahr 2020 bestätigt.

2.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wird der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in der Höhe genehmigt, wie Investitionsmaßnahmen vorgesehen sind, somit in Höhe von 2.501.000 Euro.

III. Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“

1.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.11.2019 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Wirtschaftsjahr 2020 bestätigt.

2.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wird der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in der Höhe genehmigt, wie Investitionsmaßnahmen vorgesehen sind, somit in Höhe von 3.168.000 Euro.

IV. Eigenbetrieb „Breitbandversorgung“

1.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.11.2019 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Breitbandversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2020 bestätigt.

2.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wird der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.887.186 Euro genehmigt.

3.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO wird der in § 3 des Wirtschaftsplans festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 100.000 Euro genehmigt.

Begründung

Die solide und vorausschauende Finanzwirtschaft der Stadt Donaueschingen wird auch mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2020 fortgesetzt. Die gesetzlichen Voraussetzungen und die damit verbundenen Vorgaben für eine nachhaltige Planung werden erfüllt.

Das „ordentliche Ergebnis“ als Ausdruck der finanziellen Leistungskraft ist in der Finanzplanung durchweg positiv. Die Aufwendungen werden somit durch die Erträge erwirtschaftet. Auch die Finanzierungssicht ergibt ein zufriedenstellendes Bild. Nach der Liquiditätsplanung ist die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sichergestellt. Das positive Bild einer soliden Finanzlage und einer vorausschauenden Planung wird auch durch das voraussichtliche Jahresergebnis 2018 bestätigt.

Wir empfehlen, diesen Kurs auch bei der Umsetzung des anstehenden Investitionsprogramms fortzusetzen. Hierzu teilen wir die Bewertung der Stadt in der Zusammenfassung des Vorberichts zum Haushaltsplan, wonach das Investitionsprogramm mit einer Aufgabenkritik verbunden werden sollte. Entsprechend der bewährten Praxis sind dabei auch die Folgekosten der Investitionsentscheidungen mit einzubeziehen.

Ferner empfehlen wir, bei der Aufstellung der nächsten Haushalte verstärkt darauf zu achten, dass bei den Investitionen nach den Planungsgrundsätzen in §§ 10 und 12 GemHVO nur diejenigen Beträge eingestellt werden, die in den jeweiligen Haushaltsjahren auch erforderlich sind. So erscheint beispielsweise das in der Finanzplanung vorgesehene Volumen an Baumaßnahmen mit durchschnittlich fast 17 Mio. Euro pro Jahr von 2021 bis 2023 im langfristigen Vergleich recht hoch angesetzt. Im Interesse einer realistischen Planung ist neben der Finanzierung auch die zeitliche Umsetzbarkeit durch die Verwaltung mit zu berücksichtigen. Daraus kann sich bei der Haushaltsplanung der nächsten Jahre ggf. eine nochmalige „Streckung“ ergeben.

Mit Blick auf die Sicherstellung der dauernden Aufgabenerfüllung und die anstehenden Herausforderungen geben wir weiterhin zu bedenken, dass nach den Grundsätzen des § 78 GemO auch die Einnahmeseite (Entgelte, Steuern) zu überprüfen sein wird, vor allem falls sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verschlechtern.

Bei den Eigenbetrieben „Wasserwerk“ und „Abwasserbeseitigung“ kann die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahme aufgrund der Regelungen in §§ 12 Abs. 1 EigBG, 87 Abs. 1 und 2 GemO jeweils nur in der Höhe erfolgen, wie Investitionen veranschlagt sind. Auf die hierzu erfolgte Abstimmung mit der Stadtkämmerei wird verwiesen.

Beim Eigenbetrieb „Breitbandversorgung“ beruht das Finanzierungsmodell darauf, dass dem Eigenbetrieb nach einer gewissen Anlaufzeit ausreichende Erlöse zufließen. Zur Vermeidung von „Schief lagen“ sollte bei solchen Finanzierungsmodellen auch durch rechtzeitige Zuschüsse des Kernhaushalts beigetragen werden. Es ist daher zu begrüßen, dass entsprechende Zuschüsse an den Eigenbetrieb vorgesehen sind.

Wir bitten, die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung durchzuführen und uns danach die Daten mitzuteilen. Bitte übersenden Sie eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans an das Statistische Landesamt.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Meyer